

## **Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, des § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung vom 08.12.2021 wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Begründung**

I.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 03.05.2022 (<https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/by/document-details?nodeRef=work-space://Spaces-Store/c6f4b4dd-6382-4933-ba0d-807f229bceae>) zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern durch Wildvögel nur noch als bis zur Stufe gering zu bewerten ist. Infolgedessen sind die bestehenden präventiven Maßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel in Bayern zu überprüfen und, soweit nichts entgegensteht, aufzuheben. Die angeordnete Un-

tersuchungspflicht von im mobilen Handel abgegebenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel kann in Regionen mit hohem Vorkommen dieser Handelsform weiterhin angezeigt sein.

Aufgrund der stabilen Seuchenlage ist ein Fortsetzen der letzten Einschränkungen aus der Allgemeinverfügung vom 08.12.2021 zur Vogelgrippe nicht mehr erforderlich.

Sollten neue Geflügelpestfälle auftreten, können abhängig von den Umständen des Einzelfalls geeignete weitergehende Schutzmaßnahmen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben erneut angeordnet werden.

## II.

Die Stadt Aschaffenburg als Kreisverwaltungsbehörde ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Auch wenn keine weitere Herabstufung der HPAI-Risikobeurteilung durch das LGL erfolgen wird, hat sich die Seuchenlage in Aschaffenburg entspannt. Aufgrund der sich weiter entspannenden Lage kann daher auch nach fachlicher Einschätzung des Veterinäramtes die Allgemeinverfügung vom 08.12.2021 aufgehoben werden.

### **Kosten**

Die Kostenentscheidung in Nr. 7 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

### **Bekanntgabe**

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Main-Echo als bekannt gegeben gilt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vhg.bayern.de](http://www.vhg.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Hinweis:**

Es wird empfohlen, die Biosicherheitsmaßnahmen weiter einzuhalten, um einen Eintrag der Vogelgrippe in die Nutzgeflügelbestände weiter zu verhindern.

Aschaffenburg, den 05.05.2022

Jürgen Herzing  
Oberbürgermeister  
Stadt Aschaffenburg